

VERFÜGUNG

1111

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 26. März 1986

Dägerlen. Festsetzung der überkommunalen Nutzungszonen (Aenderung).

Am 11. Dezember 1985 beschloss die Gemeindeversammlung Dägerlen eine Bauzonenerweiterung im Bereich des Grundstücks Kat.-Nr. 31 in Oberwil. Die am 7. Juni 1985 festgesetzte kantonale Landwirtschaftszone ist deshalb um die neu der Kernzone zugewiesene Fläche zu reduzieren.

Gestützt auf § 2 lit. b PBG

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Das im Plan 1 : 5000 vom 26.3.1986 bezeichnete Areal wird aus der kantonalen Landwirtschaftszone entlassen.
- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet schriftlich Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Dägerlen (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 26. März 1986  
1300/P3/K1

versandt: 30. April 1986

Für den Auszug:  
Amt für Raumplanung

*R. Hegmann*